

307
55 2630/88
HS, 11

B a u v o r s c h r i f t e n
=====

FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET TAGWEIDWIESEN

Industriegebiet G I Stufe III im Sinne § 17 Baunutzungsverordnung max. Ausnutzung Grundflächenzahl 0,7 Baumassenzahl 9,0

1. Industriegebäude

Die Überbauung des Geländes unter den Hochspannungsleitungen, auf dem im Plan mit A - B - C - D besonders ausgewiesenen Geländestreifen, unterliegt den Baubeschränkungen gemäß RdErl. des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, vom 12. 4. 1949 Nr. 1982/IV T/2.

Unter den Hochspannungsleitungen können nur Zusatzgebäude und Nebengebäude errichtet werden. Hierbei ist von allen festen Bauteilen zur Hochspannungsleitung bei harter Bedachung ein Abstand von 3,00 m einzuhalten. Die Höhe der Bebauung kann im allgemeinen 8,00 m betragen. Jedes einzelne Bauvorhaben ist dem Badenwerk zur Stellungnahme vorzulegen. Hierbei wird besonders die jeweils zutreffende Bauhöhe genau festgelegt.

2. Wohngebäude

Gemäß ~~§ 8 Abs. 3~~ und 9 Abs. 3 Baunutzungsverordnung können Wohnungen ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Wohnungen können in gesonderten Wohngebäuden untergebracht werden. Hierfür ist auf dem Grundstück die notwendige Freifläche besonders nachzuweisen. Als Grundlage für diesen Nachweis dient die GFZ 1,0 (allgemeines Wohngebiet, 4-geschossige Bauweise).

Maximale Geschößzahl: 4 Vollgeschosse

Dach: Flachdach oder Dachneigung bis
max. 25°.
Kein Dachgeschößausbau.

Bauhöhe: 5,0 m

Rückwärtiger Grenzabstand: 5,0 m

Abstand zu gewerblichen Bauten sowie Wohngebäuden unter-
einander: 1,5-facher Höhe.

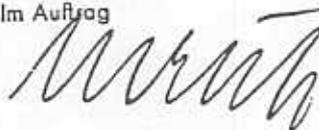
Es wird jeweils die höhere Bebauung zugrunde gelegt.

Stadtplanungsamt Karlsruhe, den 31. Oktober 1963

Beller.
(Beller)
Stadtbaudirektor

Nr. I-2410214/43
Genehmigt (§ 11 Bundesbaugesetz)
Karlsruhe, den 26. Feb. 1964

Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag



Dr. Pause



STADTPLANUNGSAMT

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Industriegebiet Tagweidwiesen

gemäß § 9 Abs. 6 BBauG.

Das Baugebiet liegt östlich von Hagsfeld zwischen dem Ruschgraben und der Pfinz, nördlich begrenzt von dem geplanten Baugebiet Hagsfeld-Kirchensämle (beim Friedhof) und im Süden von der Nordtangente.

Das gesamte Baugebiet wird als Industriegebiet ausgewiesen. Teilweise sind die Grundstücke schon bebaut. Die Erschließung erfolgt von der Ruschgrabenstraße im Westen und von der Landstraße II. Ordnung Nr. 214 (verlängerte Brückenstraße) im Norden. Ein späterer Anschluß an die Nordtangente ist vorgesehen.

Das Baugebiet umfaßt ca. 50,0 ha und entspricht dem Flächennutzungsplan.

Die überschlägigen Kosten für die Herstellung der Straßen, Wege, Parkflächen, Grünanlagen, für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und für zu leistende Entschädigungen betragen ca. 6,25 Millionen DM.

Eine Bodenordnung wird nicht notwendig, da sich das gesamte Gelände in städt. Hand befindet.

Karlsruhe, den 7. Mai 1963

Beller,
(Beller)
Stadtbaudirektor *B.*

Dieser Bebauungsplan
war gemäß § 2 Abs. 6 BBauG
vom 10. 6. 63 bis 10. 7. 63
und gemäß § 12 BBauG
vom 16. 3. 64 bis 3. 4. 64
beim Stadtplanungsamt Karlsruhe
öffentlich ausgelegt.

Der durch Beschluß des Gemeinderats
vom 19. 11. 63 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan ist nach § 12 Bundesbaugesetz
mit der Bekanntmachung
am 13. 3. 64 rechtsverbindlich geworden.



Stadt Karlsruhe

[Handwritten Signature]
(Gut)

Stadtsyndikus



Die Übereinstimmung mit
dem Original wird bestätigt:

Karlsruhe, den 15. NOV. 85.

Stadtplanungsamt

H. A.

[Handwritten Signature]

NR. 307